

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 26

Sonnabend, den 2. April

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.



## Ersteint

Jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.

## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Verkauf von Corned-Beef.

Dem Kaufmann Gühl, Belgard, Friedrichstr. ist vom Kommunal-  
verband eine geringe Menge Corned-Beef zum Verkaufspreise  
von 6,50 Mk. pro Pfd. zugewiesen.

Die Ware ist zu haben in Büchsen  
zu 6 Pfd. zum Preise von 39.— Mk. pro Büchse,  
" 1 1/2 " " " " 9,75 " " "  
" 3/4 " " " " " 4,90

Da die Ware von guter Beschaffenheit und billig ist, wird  
der Bevölkerung der Bezug derselben dringend empfohlen.

Belgard, den 28. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Dienststunden des Kreis Ausschusses und des Kreiswirtschaftsamts!

Die Dienststunden des Kreis Ausschusses (einschl. Kreis-  
kommunalkasse) und des Kreiswirtschaftsamts sind von  
Freitag den 1. April d. Js. ab wie folgt festgesetzt:

Vormittags von 8 bis 1/21 Uhr,

Nachmittags von 2 bis 1/25 Uhr.

Des Nachmittags sind die Büros für den persönlichen  
und den Fernsprechverkehr nur in den allerdringendsten  
Fällen geöffnet.

Des Sonnabends sind die Büros bis 1 Uhr vor-  
mittags geöffnet.

Belgard, den 31. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Billige Lebensmittel.

Es können bei mir Armeekonserven, enthaltend:

Erbisen mit Reis,

Bohnen mit Reis

in Paketen zu je 300 Gramm zum Preise von 75 Pfennig  
je Paket bestellt werden. Lieferungsmöglichkeit vorbehalten.  
Die Ware ist in einwandfreier Beschaffenheit und ist ein  
außerordentlich billiges und nahrhaftes Essen. Proben stehen  
in Zimmer Nr. 18 des Kreishauses hier zur Verfügung.

Belgard, den 31. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kartoffelpreise.

Die Kartoffelpreise wurden von der Marktnotierungs-  
kommission hier selbst am 21. März 1921 wie folgt festge-  
stellt:

für weiße Kartoffeln	38—39 Mark
" rote "	38—39 "
" gelbfleischige Kartoffeln	39—40 "

Erzeugerpreise je Zentner ab Verladestation.

Stettin, den 24. März 1921.

Der Oberpräsident.

Provinzialkartoffelstelle.

J. B.: gez. v. Waldow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 29. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

### Kerzenhandel.

Im Nachgange zu meinem Rundschreiben vom 4. Ok-  
tober und 20. Dezember 1920 — II Lpa. 510 III. 20 —  
werden nachstehend die neu festgesetzten Preise für den Kerzen-  
handel mitgeteilt:

Für Kerzen, deren Hersteller der Vereinigung Deutscher  
Kerzenhersteller angehören:

#### Paraffin-Haushaltskerzen

Fabrikanten-Verkaufspreis	13,35	M je kg
Großhandels-Verkaufspreis	14,70	" " "
Kleinhandels-Verkaufspreis	17,20	" " "
500 g-Packung	8,60	" " "
Die einzelne 8er Kerze daraus	1,10	"
Die einzelne 6er Kerze daraus	1,45	"
330 g-Packung	5,70	"
Die einzelne 8er Kerze daraus	0,75	"
Die einzelne 6er Kerze daraus	0,95	"

Die übrigen Preise sind unverändert die gleichen ge-  
blieben, wie im Rundschreiben vom 20. Dezember 1920 an-  
gegeben.

Berlin-Schöneberg, den 7. März 1921.

Landespolizeiamt

beim Ministerium des Innern.

J. B.: Sch o f f.

**Veröffentlichung.**

Belgard, den 30. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Wrendts, Landrat.

Die von der Provinzialfleischstelle für das Kalenderjahr 1921 ausgestellten Erlaubniskarten zum Verkauf von Vieh (Hauptkarte blau — Nebenkarte grün) werden mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. ab für ungültig erklärt. Von diesem Zeitpunkt ab ist der Verkauf von Vieh auf Grund dieser Karten untersagt und unterliegt den Strafbestimmungen des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675).

Der Umtausch dieser Karten gegen solche neuen Musters erfolgt kostenlos. Die Anträge auf Umtausch sind zwecks rechtzeitiger Erledigung möglichst umgehend hierher zu richten. Die Anträge haben sich ausdrücklich als solche auf Umtausch zu bezeichnen. Den Anträgen sind beizufügen

- die umzutauschende Karte,
- zwei scharfe Lichtbilder des Antragstellers, die auf der Vorderseite mit seiner eigenhändigen Unterschrift und auf der Rückseite mit der Richtigkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde versehen sind.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Geburtsort,
- Geburtsort,
- Sitz der gewerblichen Niederlassung,
- Kreis
- Gewerbekategorie,
- Bezahlte Gebühr.

Stettin, den 16. März 1921.

Der Oberpräsident.  
J. B. von Waldow.**Veröffentlichung.**

Ich ersuche die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher Obiges bekannt zu geben.

Belgard, den 30. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

**Handel mit Kaffee-Ersatzmitteln.**

In Schaufenstern wird vielfach geröstetes Getreide als Kaffee-Ersatz ausgestellt. Es ist anzunehmen, daß erhebliche Mengen des für die Brotversorgung schon unzulänglichen Getreides wie Gerste, Roggen und Weizen durch die gesetzwidrige Verarbeitung zu Kaffee-Ersatz der rechtmäßigen Erfassung entzogen werden. Deshalb ist auf eine genaue Beachtung der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften nachdrücklich hinzuwirken, bei Verstößen gegen dieselben ist unnachlässiglich gegen die Schuldigen vorzugehen, die vorgefundenen Waren sind zu beschlagnahmen.

Nach der Kaffee-Ersatzmittelverordnung vom 25. November 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 1991 ff) dürfen Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz und Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Getreide oder Malz enthalten, nur in geschlossenen Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422)/11. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 505) finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt auch für Kaffee-Ersatzmittelmischungen, die Bohnenkaffee enthalten. Auf der Packung solcher Mischungen ist aber außerdem noch in leicht erkennbarer Weise der Gehalt an Bohnenkaffee, ausgedrückt in Hundertteilen, anzugeben.

Alle anderen Kaffee-Ersatzmittelmischungen dürfen in nicht verpackter Form (lose Ware) verkauft werden, jedoch ist jeder, der solche Kaffee-Ersatzmittel als lose Ware abgibt, verpflichtet, durch deutlich sichtbaren Aufhang in den Verkaufsräumen den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des

Herstellers der Ware, sowie den Kleinhandelspreis bekanntzugeben. (§ 2 der genannten Verordnung).

Für Kaffee-Ersatzmittel aus Malz und Getreide sind in den §§ 3—5 der genannten Verordnung Höchstpreise für den Hersteller, Groß- und Kleinhändler festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 3 a. a. O. dürfen Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide oder Malz, soweit sie sich beim Inkrafttreten der Verordnung im Handel befinden, bis zum 31. Dezember 1920 zu den seitherigen Höchstpreisen (vergl. die Verordnung zur Abänderung der Kaffee-Ersatzmittelverordnung vom 10. April 1920, Reichs-Gesetzbl. S. 506) abgesetzt werden.

Aus Auslandsgerste darf Malz- oder Gerstenkaffee oder gebrannte Gerste nur in den Betrieben hergestellt werden die von der Rohstoffverteilungsstelle der Kaffee-Ersatzindustrie G. m. b. H. mit Auslandsgerste beliefert werden. Dieser Kaffee darf, wie solcher aus inländischem Getreide, nicht lose ausgewogen, sondern nur in geschlossenen Packungen gehandelt werden. Die Packungen müssen außer der äußeren Kennzeichnung gemäß der Verordnung vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) eine Verschlussmarke von leuchtend roter Farbe tragen mit dem Aufdruck: „Mit Ermächtigung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. April 1920 aus ausländischer Gerste hergestellt.“ Die Preise für diese Ware sind gemäß § 8 Abs. 2 der Kaffee-Ersatzmittelverordnung vom 25. November 1920 durch Anordnung des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wie folgt festgesetzt:

**Malzkaffee:**

- beim Verkauf an Großhändler  
968 Mark je 100 Kilogramm,
- beim Verkauf an Kleinhändler  
1040 Mark je 100 Kilogramm,
- beim Verkauf an Verbraucher  
1200 Mark je 100 Kilogramm,  
bzw. 6 Mark für 1-Pfund-Paket.

**Gerstenkaffee bzw. gebrannte Gerste:**

- beim Verkauf an Großhändler  
908 Mark je 100 Kilogramm,
- beim Verkauf an Kleinhändler  
980 Mark je 100 Kilogramm,
- beim Verkauf an Verbraucher  
1140 Mark je 100 Kilogramm,  
bzw. 5,70 Mark für 1-Pfund-Paket.

Sowohl beim Verkauf von Kaffee-Ersatzmitteln aus inländischem wie ausländischem Getreide darf beim Verkauf kleinerer Packungen der Preis auf volle 5 Pfennig nach oben abgerundet werden.

Auf den Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 18. Dezember 1920 — I. 10896 II —, betr. Packungszwang für Getreidekaffee und Malzkaffee, der den Landesregierungen und den Regierungspräsidenten überfandt worden ist, nehme ich Bezug.

Berlin-Schöneberg, den 11. März 1921.

Landespolizeiamt  
beim Ministerium des Innern.  
J. B.: Schooff.**Veröffentlichung.**

Belgard, den 30. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Wrendts, Landrat.**Einstellung der****Kriegsfamilienunterstützungszahlungen.**

Die Herren Ortsvorsteher der Gemeinden  
Arnhausen, Battin, Bulgrin, Gr. Dubberow, Gr.  
Tychow, Jagertow, Kl. Panknin, Kösternitz, Collatz,  
Kassin, Bumlow, Ristow, Bornert, Warnin,  
Wusterbarth, Zadtlow, Zuchen, Zwirnik  
und der Gutsbezirke  
Althütten, Ballenberg, Buslar, Damen, Ganzlow,  
Gr. Pöplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Ty-

chow, Grüssow, Jeseritz, Kamissow, Kl. Krössin, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Ruckow, Collatz, Krampe, Lutzig, Nahtow, Neuhof, Neucollatz, Karfin, Rauden, Rottow, Wernin, Wold, Tychow, Wusterbarth, Zadtow, Zarnelow, Zwirnik

haben auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 10. März d. Js. — Kreisblatt Nr. 20 vom 12. März d. Js. Seite 146 — bisher keine Antwort erteilt.

Da ich **unbedingt eine genaue Uebersicht** darüber haben muß, in welchen Ortschaften noch Kriegsfamilienunterstützungen gezahlt werden, ersuche ich die **Herren Ortsvorsteher der vorstehend aufgeführten Gemeinde- und Gutsbezirke** nochmals, mir nunmehr **bestimmt binnen 3 Tagen** anzuzeigen, ob sie noch Kriegsfamilienunterstützungen auszahlen oder ob die Zahlungen bereits eingestellt sind.

Belgard, den 31. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Berichtigung.

In der Sitzung des Spritzenverbandes Nuttrin muß es in der 2./3. Zeile nicht heißen Satzänderungen, sondern Satzungsänderungen.

Belgard, den 31. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

#### Betr. Aufnahme von Flüchtlingen.

In der nächsten Zeit werden dem hiesigen Kreise ungefähr 20 Flüchtlingsfamilien zur Unterbringung und Beschäftigung überwiesen werden. Da die beiden Städte Belgard und Polzin für die Unterbringung infolge der übergroßen Wohnungsnot nicht mehr in Frage kommen, muß unter allen Umständen das platte Land hierzu herangezogen werden.

Damit den Flüchtlingen sofort nach Eintreffen eine Unterbringungsmöglichkeit zugewiesen werden kann, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, mir schon jetzt geeignete hierfür in Frage kommende Räume innerhalb ihres Bezirks anzugeben. Sollten Unterkunftsräume nicht gemeldet werden, so bin ich gezwungen, nach Eintreffen der Flüchtlinge, dieselben wahllos den Gemeinden bzw. Gutsbezirken zur Unterbringung zuzuweisen. Gleichzeitig mache ich die Herren Gutsbesitzer auf die Möglichkeit aufmerksam, durch die Flüchtlinge geeignete Arbeitskräfte für ihre Betriebe zu erhalten.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. März 1921.

Kreis Ausschuss — Wohlfahrtsamt — des Kreises Belgard.  
Der Vorsitzende.

#### Bürostunden des Landratsamts.

Die Bürostunden des Landratsamtes werden vom 1. April ab wie folgt festgesetzt:

Vormittags von 7 bis 12 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
Nachmittags von 2 bis 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Belgard, den 1. April 1921.

Der Landrat.

Betrifft Ergebnis der Wahlen zur Landwirtschaftskammer.

Der Wahlausschuss zur Ermittlung der Ergebnisse der Landwirtschaftskammerwahlen stellte in seiner heutigen öffentlichen Sitzung folgendes Ergebnis fest:

Es entfielen  
auf den Wahlvorschlag von Kelowsh 2159  
auf den Wahlvorschlag Gauger 116  
gültige Stimmen.

Hiernach sind die auf dem Wahlvorschlage von Kelowsh aufgeführten Bewerber, das sind:

1. Rittergutsbesitzer Franz von Kelowsh-Diezow,
2. Eigentümer Paul Küster zu Jagertow,
3. Rittergutsbesitzer Hans Hübler zu Bruzen,
4. Bauernhofbesitzer Julius Behling zu Denzen gewählt.

Belgard, den 1. April 1921.

Der Wahlkommissar  
für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer  
im Kreise Belgard.  
Dr. Wrenndts, Landrat.

#### Pensions- und Rentenregelungen.

Nach Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen des früheren Bundesrates zu §§ 22, 33 bis 38 des Mannschafts-Versorgungsgesetzes und nach Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu §§ 22 bis 26 und 57 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Centralblatt für das Deutsche Reich für 1906 Nr. 36, S. 659 ff.) sind alle Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Pensions- oder Rentenempfängers, die ein Erlöschen, Ruhen oder Wiederaufleben des Rechtes auf den Bezug von Versorgungsgebühren zur Folge haben können, (für Rentenempfänger unter Vervollständigung der Rentenbücher) den Pensionsregelungsbehörden (früher Regierungen) mitzuteilen.

Wie beobachtet worden ist, werden die Mittelungen und Eintragungen in letzter Zeit von zahlreichen Dienststellen (besonders Kommunalbehörden) unterlassen, so daß die Pensionsregelungsbehörden fast immer erst selbst anfragen müssen. Aber auch dann sind die Mittelungen meist so unvollständig, daß häufig ein längerer Schriftwechsel entsteht. Dieser Zustand bedeutet eine nicht länger zu ertragende Belastung der ohnehin übermäßig in Anspruch genommenen Pensionsregelungsbehörden.

Ich darf deshalb darauf hinweisen, daß die oben angeführten Bestimmungen auch jetzt noch zu Recht bestehen. Erst nach erfolgter Anerkennung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 werden sie im Einzelfall hinfällig. Hierüber geben die Pensionsnachweisungen oder Rentenbücher Aufschluß; aus ihnen ist auch die zuständige Pensionsregelungsbehörde ersichtlich.

Die vorgeschriebenen Mittelungen sind unverändert auch für solche Personen zu machen, die nach dem Offiziers- und Kapitulanten-Entschädigungsgesetz vom 13. September 1919 abgefunden worden sind. Regelungsbehörden sind in diesen Fällen die Hauptversorgungskämter.

Berlin, den 21. Januar 1921.

Der Reichsarbeitsminister.

Im Auftrage: gez. Grafner.

Vorstehendes allen Ortsvorständen zur Beachtung.  
Belgard, den 28. März 1921.

Der Landrat.

#### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

In den Viehbeständen des Gutsbesizers von Mellenthin und Keup, der Bauernhofbesitzer Otto und Wilhelm Moede, des Rentengutsbesizers Marien, des Lehrers Hundt und der Eigentümerfrau Bikuhr, sämtlich in Redel ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für die Gehöfte der obgenannten Besitzer tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November v. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt die ganze Ortschaft Redel. Zuwiderhandlungen werden nach § 74 des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 29. März 1921.

Der Landrat.

#### Tollwut.

Die in meiner Kreisblattsverfügung vom 15. Dezember v. Js. (Beilage zu Nr. 102 des Belgard-Polziner Kreisblatts) über die Ortschaften: Gr. Poplow, Kl. Poplow, Jagertow, Kollatz, Neu Kollatz, Bruzen, Hagenhorst, Kadelberg, Gauertow, Neu Jagertow, Ruckow, Kolonie Mithütten, Wusterbarsberg und Polzin mit den dazugehörigen Abbauten einschl. der Gemarkungen verhängte Hundesperre wird aufgehoben, da keine weiteren Tollwutfälle vorgekommen sind.

In den übrigen Ortschaften bleibt die Sperre bestehen, da diese Orte in dem gefährdeten Bezirk derjenigen Ortschaften liegen, in denen erneut Tollwut festgestellt wurde.

Belgard, den 30. März 1921.

Der Landrat.

#### Betrifft Ortspreise der Sachbezüge für die Angestellten-Versicherung.

Die im Kreisblatt Nr. 89 für 1920 abgedruckte Festsetzung des Versicherungsamts Belgard vom 28. Oktober v. Js. betr. Ortspreise der Sachbezüge auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Angestelltenversicherung (§ 2) des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Belgard, den 30. März 1921.

Der Landrat.

#### Ankauf von mindertwertigen Obstbäumen.

Es ist verschiedentlich beobachtet worden, daß Händler aus anderen Gegenden in der Provinz, auch im hiesigen Kreise, einen schwunghaften Hausierhandel mit Obstbäumen betreiben.

Da diese Obstbäume meist völlig mindertwertig sind, so kann im Interesse einer guten Obstbaumzucht vor dem Ankauf derselben von Händlern nicht dringend genug gewarnt werden.

Der Hausierhandel mit Obstbäumen ist überdies gemäß §§ 42a, 55, 56, 10 der Reichsgewerbeordnung verboten und werden Zuwiderhandelnde gemäß § 148 Nr. 7 a. a. O. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Die Ortsbehörden wollen Vorstehendes alsbald in ausgiebiger Weise weiter bekannt geben.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ersuche bezw. veranlasse ich, Zuwiderhandelnde behufs Herbeiführung ihrer Bestrafung anzuzeigen.

Belgard, den 3. März 1921.

Der Landrat.

Auf dem Gute Altbuckow hiesigen Kreises ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Bublitz, den 18. März 1921.

Der Landrat.

#### Veröffentlicht.

Belgard, den 21. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in den Rindviehbeständen des Rittergutsbesizers Bötter, Streiz, und des Gutsbesizers Schnittke, hier selbst, ist erloschen.

Rößlin, den 17. März 1921.

Der Landrat.

#### Veröffentlicht.

Belgard, den 24. März 1921.

Der Landrat.

#### Bekanntmachung.

Die nachstehend aufgeführten Ortsvorstände haben die summarische Mutterrollen noch nicht eingefandt. Es wird hiermit an die umgehende Einsendung erinnert.

Altschlage Gut, Arnhausen Gut, Bramstädt Gut, Kollatz Gem., Damerow Gut, Granzin Gut, Klockow Gut, Redel Gem., Rehin Gem., Rehin A Gut, Rehin B Gut, Vorbruch Gem., Gr. Wardin Gut, Zuchen Gut, Zwirnitz Gut, Zwirnitz Gem.

Schwelbein am 23. März 1921.

Preuß. Katasteramt.

J. B. Schwenf.

#### Stromlieferung aus dem neu erbauten Wasserwerk bei Rosnow.

Zur Fortleitung der in dem neu erbauten Wasserwerk bei Rosnow an der Radue gewonnenen elektrischen Energie zu den Hauptverteilungsstationen Rößlin und Gramenz die Ueberlandzentrale Belgard gezwungen, je eine Hauptleitung von Rosnow nach obigen Stationen zu führen. Dieselben berühren im Kreise Belgard die Gemeinden und Gutsbezirke Tiegow, Hansfelde, Zarnekow. Für eine sichere Stromlieferung ist die Anordnung auf Hängeisolatoren Betonmasten, welche im Abstand von 200 Meter stehen, vorgesehen und muß die Leitung unbedingt in gerader Linie außer an direkten Winkelpunkten durchgeführt werden. Ferner ist von besonderer Wichtigkeit, daß alle in der Nähe dieser Leitung stehenden Bäume entfernt werden. Beamte der Ueberlandzentrale Belgard wird in den nächsten Tagen mit der Festlegung der genauen Linienführung beginnen und bei den Besitzern der zu berührenden Grundstücke vorsprechen. Ich bitte, demselben die erforderliche Genehmigung zu erteilen und mache darauf aufmerksam, daß die Leitung bis zum Herbst d. Js. fertiggestellt sein muß. Im Weigerungsfalle sofort das Enteignungsverfahren, welches der Ueberlandzentrale Belgard zusteht, eingeleitet wird.

Ich empfehle daher im Interesse der Fertigstellung der Anlage der Ueberlandzentrale Belgard möglichst entgegenzukommen.

Belgard, den 21. März 1921.

Ueberlandzentrale Belgard. Aktien-Gesellschaft.  
Petri.

#### Inseratenteil.

### Wir suchen

für Teile Hinterpommerns einen möglichst schon im Fach mit Erfolg tätig gewesenem kautionsfähig

### Bezirksvertreter

mit guten Beziehungen zu besseren, auch wohlhabenden landwirtschaftlichen Kreisen. Berufsmäßige Werbetätigkeit Voraussetzung. Feste Bezüge und angemessene Vermittelungsgebühren.

Bewerbungen direkt erbeten.

#### Karlsruher Lebensversicherung a. G.

Versicherungsbestand über 1,4 Milliarden Mark.

Mitarbeiter an allen Plätzen gesucht.

Für Stellmachereien!

Birken-

böhlen,

2, 3 und 3 1/2 Zoll stark,  
gut trocken, eingeschüpft,  
& T. etwas schadhalt, daher  
preiswert zu verkaufen  
(auch einzelne Wohnen)

Sommerfeldwert

(bisher Deutsche  
Holzwarenfabrik)

Belgard,

Bimmerstr. 25, Lindenstr. 17

Telefon 96.

# Beilage zu Nr. 26 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

## Wahl des Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard und Befanntgabe des Nachtrags IV zur Satzung.

Da die Amtsdauer des Vorstandes und Ausschusses der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard mit Beendigung des Jahres 1921 abläuft, haben nach der Satzung Neuwahlen stattzufinden. Es ist zunächst der Ausschuss zu wählen.

Dieser besteht aus 18 Vertretern und 36 Ersatzmännern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen (über 21 Jahre alten) Arbeitgebern und zwei Drittel von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte und zwar getrennt gewählt werden.

Die Wahlzeit dauert 4 Jahre.

Es sind demnach zu wählen:

6 Arbeitgeber und 12 Versicherte als Vertreter und  
12 " " 24 " " Ersatzmänner.

Zum Zwecke der Wahlen ist der Kreis Belgard in zwei Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk 1 umfaßt:

die Stadt Belgard und die Amtsbezirke Bülfitz, Kamissow, Standemin, Karfin, Grüssow, Roggow, Jarnefan, Gr. Ramin, Wold. Tychow, Biezow, Jadtow, Schmenzin, Warnin, Gr. Tychow, Burzlass, Dubberow, Pumlow, Bulgrin und Kösternitz.

Stimmbezirk 2 umfaßt:

die Stadt Polzin und die Amtsbezirke Arnhausen, Altschlage, Reinfeld, Redel, Buslar, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Collas, Wusterbarth und Damen.

Die Wahlen in den einzelnen Stimmbezirken finden statt:

### 1. für den Stimmbezirk 1 in Belgard im Kassenlokal Gartenstraße 51

für die Arbeitgeber am Mittwoch, den 18. Mai 1921, 10—12 Uhr vormittags,

für die Versicherten am Mittwoch, den 18. Mai 1921, 3—5 Uhr nachmittags;

### 2. für den Stimmbezirk 2 in Polzin im Kassenlokal, Wilhelmstraße 8

für die Arbeitgeber am Donnerstag, den 19. Mai 1921, 10—12 Uhr vormittags,

für die Arbeitnehmer am Donnerstag, den 19. Mai 1921, 3—5 Uhr nachmittags.

Die Wahlen werden von besonderen Wahlausschüssen und zwar getrennt für Arbeitgeber und Versicherte geleitet.

Der gemäß § 7 der Wahlordnung vom Vorstande aufzustellende Wahlvorschlag, der auch in den Geschäftsstellen der Kasse Belgard, Gartenstr. 51, und Polzin, Wilhelmstr. 8, ausliegt, ist folgender:

#### Wahlvorschlag.

##### Aus der Klasse der Arbeitgeber.

###### A. Vertreter:

1. Töpfermeister Otto Dombrowski, Belgard
2. Schneidermeister Hermann Strege, Belgard
3. Steinsehermeister Karl Wendorf, Belgard
4. Malermeister Robert Reichert, Polzin
5. Lackierermeister Wilhelm Teske, Polzin
6. Fabrikbesitzer Albert Ost, Gr. Tychow.

###### B. Ersatzmänner:

1. Kaufmann Arthur Paste, Belgard
2. Maurermeister Walter Hanf, Belgard
3. Malermeister Gustav Länge, Belgard
4. Fabrikbesitzer Paul Trzebiatowski, Belgard
5. Sattlermeister Carl Reizel, Belgard
6. Buchdruckereibesitzer Wilhelm Kojahn, Polzin
7. Tischlermeister Hermann News, Belgard
8. Zimmermeister Albert Müller, Gr. Tychow
9. Konditoreibesitzer Karl Zell, Polzin
10. Fleischermeister Erich Wendt, Belgard
11. Kaufmann Otto Niemer, Polzin
12. Kaufmann Franz Ihlenfeld, Belgard

##### Aus der Klasse der Versicherten.

###### A. Vertreter:

Nr.	Des Versicherten			Bezeichnung seines Arbeitgebers
	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	
1	Gustav Rackow	Bürovorsteher	Belgard	Kreisaußschuß Belgard
2	Richard Klabunde	Zimmerpolier	"	Gem. Bauverein Belgard
3	Otto Milow	Installateur	"	Städt. Gaswerk Belgard
4	Edmund Mirau	Gasmeister	"	"
5	Otto Reinke	Maurer	"	Ueberlandzentrale Belgard
6	Alwin Borgmann	Tischler	"	Firma Sommerfeldt Belgard
7	Louis Marg	Maurer	"	Ueberlandzentrale Belgard
8	Hermann Großklags	Dachdecker	Polzin	Jul. Gehrte, Dachdeckermstr., Polzin
9	Johannes Gahke	Maurer	"	Walter Hermann, Maurermstr., "
10	Karl Maske	Arbeiter	"	Kaiserbadsanatorium, "
11	Otto Jeske	Maurer	"	Franz Günther, Baugeschäft, "
12	Reinhard Haut	Verwalter	Collas	Usher Levy, Schneidemühle, Collas

##### B. Ersatzmänner:

Nr.	Des Versicherten			Bezeichnung seines Arbeitgebers
	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	
1	Carl Jeske	Geschäftsführer	Belgard	Klemp Nachf., Druckerei, Belgard
2	Emil Schmidt	Bürovorsteher	"	Siege, Paul, Justizrat, "
3	Otto Flöter	Eisendreher	"	Arno Kurze, Kupfer Schmied, "
4	Julius Lüderitz	Arbeiter	"	Reichsversorgungsamt, "
5	Albert Schmidt	Magistratshilfsarb.	Polzin	Magistrat Polzin
6	Emil Bulgrin	Maurerpolier	"	Walter Hermann, Baugesch., Polzin
7	Hermann Johl	Arbeiter	Belgard	Reichsversorgungsamt Belgard
8	Wilhelm Henfel	"	Polzin	Usher Levy, Sägewerk, Polzin
9	Richard Müller	Geschäftsführer	Drenow	Drenower Zementfabrik, Drenow
10	Friedrich Faust	Arbeiter	Belgard	Kreisbauamt Belgard
11	Willi Dittmann	Bürohilfsarbeiter	"	Kreisaußschuß Belgard
12	Oskar Steisgerst	Zimmerpolier	Polzin	August Brandt, Baugeschäft, Polzin
13	Max Zech	Arbeiter	Belgard	Ueberlandzentrale Belgard
14	Hugo Gehrte	"	Polzin	Carl Fuhrmann, Brauerei, Polzin
15	Robert Spring	Maurer	Belgard	Ueberlandzentrale Belgard
16	Otto Rowalk	Schlosser	Polzin	Carl Reichow, Maschb.-Anst. Polzin
17	Johann Wiczorek	Hilfsmonteur	Belgard	Städt. Gaswerk, Belgard
18	Karl Dorn	Böttcher	Gr. Tychow	Alb. Ost, Fabrik, Gr. Tychow
19	Hermann Zickuhr	Schuldieners	Polzin	Magistrat Polzin
20	Georg Heise	Arbeiter	Belgard	C. Wendorf, Steinsehermstr., Belgard
21	Albert Meyer	"	"	Landw. Einkaufsverein
22	Albert Bulgrin	Zimmerpolier	Polzin	Walter Hermann, Baugesch., Polzin
23	Julius Bruber	Steinseher	Belgard	C. Wendorf, Steinsehermstr., Belgard
24	Paul Jastrow	Zieglermeister	Lenzen	Aug. Brodowski, Ziegeleibes., Kößlin

Wahlberechtigt und wählbar als Arbeitnehmer sind: sämtliche Mitglieder der unterzeichneten Kasse.

Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind solche Arbeitgeber, die bei unserer Kasse versicherte Arbeitnehmer beschäftigen. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevollmächtigte Betriebsleiter pp. der beteiligten Arbeitgeber gleich.

Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen bis zu 100 versicherungspflichtigen Beschäftigten für je angefangene 10, und wegen der über 100 hinausgehenden Zahl für je angefangene 20 Beschäftigte eine Stimme. Mehr als 30 Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter (§ 441 R.-V.-D.) als solche, ferner Arbeitgeber Versicherungspflichtiger, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen.

Wählbar sind nur volljährige (über 21 Jahre alte) Deutsche. Nicht wählbar ist:

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist.
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die ganzen Wahlen werden durch den Vorstand geleitet.

Die wahlberechtigten (über 21 Jahre alten) Arbeitgeber und Versicherten werden hierdurch zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit dem Hinweise aufgefordert, daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage bei dem Vorstande eingereicht werden, und daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist. Nach ihrer Zulassung können die Vorschläge von den Wählern in den Geschäftsstellen der Kasse eingesehen werden.

Die Wahlvorschläge sind für die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt aufzustellen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens so viel Namen enthalten, als Vertreter und Ersatzmänner von beiden Gruppen (Arbeitgeber und Versicherten) zu wählen sind.

Im übrigen müssen die Wahlvorschläge den nachstehend abgedruckten §§ 7—9 der Wahlordnung genau entsprechen.

Einprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste, die in den Geschäftsstellen der Kasse ausliegt, sind bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens 4 Wochen vor dem Wahltage unter Beifügung von Beweismitteln beim Rassenvorstand einzulegen. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Wahlausschüsse befugt sind, die Wahl- und Stimmberechtigung jeden Wählers bei der Wahlhandlung zu prüfen und daß es sich daher empfiehlt, einen Ausweis hierüber bei der Wahlhandlung mitzubringen.

### Auszug aus der Wahlordnung:

§ 7.

#### Wahlvorschläge.

I. Die Wahlvorschläge sind gesondert für die beteiligten Arbeitgeber und Versicherten aufzustellen und dem Vorstande einzureichen. Der Vorstand hat die Pflicht, einen eigenen Wahlvorschlag aufzustellen.

II. Die Wahlvorschläge der Wahlberechtigten müssen von mindestens je 10 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe mit zusammen mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Unterzeichnet ein Wähler mehr als einen Wahlvorschlag, so wird sein Name nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlage gezählt und auf den übrigen Vorschlägen gestrichen. Sind mehrere Wahlvorschläge, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf demjenigen Wahlvorschlage, welchen der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens 2 Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los.

III. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens — der Wahlvorschlag des Vorstandes muß — dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer aufzuführen, welche die Reihenfolge ihrer Benennung ausdrückt, und nach Familien- und Vornamen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Bei Versicherten ist

auch der Arbeitgeber, bei dem sie beschäftigt sind, anzugeben. Mit den Wahlvorschlägen für Versicherte ist von jedem Bewerber eine Erklärung darüber vorzulegen, daß er zur Annahme der Wahl bereit ist. Bei den Wahlvorschlägen für Arbeitgeber ist eine solche Erklärung nur erforderlich, soweit ein vorgeschlagener Bewerber nach § 17 der Reichsversicherungsordnung zur Ablehnung der Wahl befugt ist.

IV. In jedem Wahlvorschlag ist ferner ein Vertreter des Wahlvorschlags und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner zu bezeichnen. Ist dies unterbleiben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Der Wahlvorschlagsvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Befestigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

#### § 8.

##### Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge.

I. Der Vorstand hat die eingereichten Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, zu prüfen und etwaige Anstände umgehend dem Wahlvorschlagsvertreter (§ 7 Abs. 4) mitzuteilen. Die Anstände müssen spätestens 2 Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt können Wahlvorschläge auch zurückgenommen werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Name des ersten Unterzeichners ist ersichtlich zu machen.

II. Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 7 bestimmten Weise bezeichnet, so ist der Wahlvorschlagsvertreter zur Ergänzung der Bezeichnung aufzufordern. Kommt er der Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Bewerbers in dem Vorschlag gestrichen. Wird eine Erklärung über Annahme der Wahl, soweit sie nach § 7 erforderlich ist, trotz Erinnerung seitens des Vorstandes nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so wird der Name des betreffenden Bewerbers ebenfalls gestrichen.

III. Personen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt sind, werden durch Vermittelung der Wahlvorschlagsvertreter zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welchem Wahlvorschlag sie zugerechnet zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht rechtzeitig, so werden sie demjenigen Vorschlag zugerechnet, auf welchem sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Vorschlägen an gleich hoher Stelle, so sind sie demjenigen von ihnen zuzurechnen, welcher zuerst eingereicht wurde. Sind die Vorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Vorschlägen sind diese Personen dann zu streichen.

IV. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerber, als zugelassen sind, so werden diejenigen vorgeschlagenen gestrichen, deren Namen den in der zulässigen Zahl vor ihnen Genannten folgen.

V. Die Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht mit den erforderlichen Unterschriften versehen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind, es sei denn, daß die Mängel rechtzeitig beseitigt werden.

#### § 9.

##### Wahl ohne Stimmabgabe.

Sind auf gültigen Wahlvorschlägen im ganzen nur so viele wählbare Bewerber benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger Bewerber vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; wegen der noch fehlenden Vertreter sowie wegen der erforderlichen Ersatzmänner ist jedoch alsbald eine neue Wahl vorzunehmen. Hierbei vermindert sich die nach § 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 zulässige Höchstzahl der zu benennenden Bewerber um die Zahl der bereits gewählten Vertreter.

Mit nachstehendem machen wir den ab 3. April d. Js. in Kraft tretenden Nachtrag 4 unserer Satzung bekannt:

## Nachtrag IV

### zur Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Der § 19 erhält hinter Absatz II Nr. 2 folgenden Zusatz:

„Dehnt sich die Erwerbsunfähigkeit über sieben Tage aus, so wird das Krankengeld vom ersten Krankheitstage ab gewährt. Der Betrag für die gegebenenfalls schon gekürzten drei Tage wird bei der ersten Auszahlung des Kranken- es für die Zeit nach dem achten Krankheitstage nachgezahlt.“

Der § 42 wird gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:

„Die Kassenbeiträge werden auf 4 1/2 Hundertstel des im § 18 festgesetzten Grundlohnes festgesetzt und je für eine Woche berechnet.“

Sie betragen:

für die	I. Klasse	0,63 Mt.
„	II. „	1,26 „
„	III. „	1,89 „
„	IV. „	2,52 „
„	V. „	3,15 „
„	VI. „	3,78 „
„	VII. „	4,74 „
„	VIII. „	5,67 „
„	IX. „	6,60 „
„	X. „	7,56 „

Im § 58 wird im Absatz I Nr. 1b der letzte Satz wie folgt geändert:

„Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks wird die Entschädigung in jedem Fall besonders vereinbart.“

Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Außer den in Nr. 1, 2 bezeichneten Bezügen wird den Vertretern der Versicherten als Ersatz sonstigerbarer Auslagen, die ihnen bei Wahrnehmung der Geschäfte der Kasse erwachsen, für den halben Tag 15 Mark, für den ganzen Tag 30 Mark, sowie für jede notwendige Uebernachtung ein weiterer Betrag von 15 Mark und der ihnen entgangene Arbeitsverdienst bis zum vollen Betrage, mindestens aber bis zum Betrage von 10 Mark für den Tag gewährt. Der Vorsitzende erhält für den ihm durch Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte erwachsenen Zeitverlust und entgangenen Arbeitsverdienst sowie bare Auslagen eine jährliche Entschädigung von 600 Mark.“

Der § 90 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Bekanntmachungen, welche die Kasse betreffen, und zwar: Einladungen zu Wahlen, Bekanntmachungen über Aenderung der Krankenordnung, der Höhe der Beiträge und Leistungen, der Zusammensetzung des Vorstandes sowie der Melde- und Zahlstellen werden im Belgard-Polziner Kreisblatt und in der Belgarder Zeitung, der Polziner Zeitung und dem Polziner Tageblatt erlassen.“

Die Einladungen zu den Vorstandes- und Ausschusssitzungen werden schriftlich jedem Vertreter zugesandt.“

#### Familienhilfe.

Der § 6 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„Der Anspruch auf die im § 1 bezeichneten Leistungen entsteht nach einer Wartezeit von 4 Wochen ununterbrochener Mitgliedschaft des Mitgliedes bei der Kasse. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Kasse. Wird innerhalb 14 Tagen nach dem Ausscheiden durch Wiedereintritt in eine versicherungspflichtige Beschäftigung die erneute Mitgliedschaft der Kasse erworben, so fällt die Wartezeit von vier Wochen fort. Ist bei einer anderen Krankenkasse bereits ein Anspruch auf Mehrleistungen durch eine 26wöchige Mitgliedschaft erworben, so fällt bei einer weiteren unmittelbaren Mitgliedschaft bei der Kasse ebenfalls die Wartezeit fort.“

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses vom 6. März 1920.

Belgard, den 7. März 1921.

#### Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Der Vorsitzende.  
A. Höhne.

Der vorstehende IV. Nachtrag zur Satzung wird genehmigt.

Röslin, den 15. März 1921.

#### Das Oberversicherungsamt.

In Vertretung:  
Neumann.

(L. S.)

Genehmigung.

B. 39/21.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß die Geschäftsstunden der Kasse vom 1. April ab folgende sind:

**von 8—12 1/2 Uhr vormittags und  
2 1/2—5 Uhr nachmittags.**

Die Auszahlung der Kranken- und Wochengelder erfolgt am Sonnabend jeder Woche nur in den Vormittagsdienststunden.

## Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.

Der Vorstand.

A. Höhne,  
Vorsitzender.